

# Heimstatut

## I. Widmungszweck:

Das Land Steiermark als Träger des Jugend- und Studierendenhaus, Billrothgasse 41 und 43, 8047 Graz, versteht unter Bereitstellung der Heimplätze die Vergabe eines Stipendiums in Naturalform an ordentliche Studierende (im weiteren als Studierende bezeichnet) mit ständigem Wohnsitz außerhalb von Graz. Es bezweckt damit die Unterstützung von Jugendlichen in einer Studieneinrichtung in Graz.

## II. Beschreibung des Heimes:

In zwei Häusern stehen für 97 Studierende 95 Einzelzimmer und 1 Doppelzimmer in den Größen von 12 m<sup>2</sup> und 22 m<sup>2</sup> mit und ohne Balkon zur Verfügung. Gemeinschaftsküchen und Toilettenbereich pro Etage. Es sind Fernsehräume, ein Leseraum, ein Musikzimmer, ein Tischtennisraum, ein Billiardraum, ein Computerraum, Fitnessräume und Aufenthaltsräume vorhanden.

Für Fahrräder und einspurige Fahrzeuge sind kostenlose Abstellflächen vorhanden, für mehrspurige Fahrzeuge gibt es 24 kostenpflichtige Abstellflächen.

## III. Verwaltung:

Das Heim wird im Rahmen der Landesvorschriften von einer/einem von der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Heimleiterin/Heimleiter verwaltet. Ihr/Ihm untersteht eine Verwalterin/ein Verwalter.

## IV. Aufnahme und Verlängerung:

### 1. Aufnahme:

Die Aufnahme in das Heim erfolgt durch das zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung oder die von ihm beauftragte Heimleitung.

### 2. Antrag:

Die Aufnahmeanträge sind bis spätestens 25. Mai beim Jugend- und Studierendenhaus des Landes Steiermark, Billrothgasse 41 und 43, 8047 Graz, einzubringen, wenn die Aufnahme ab 1. Oktober gerichtet ist. Ansonsten können Bewerbungen jederzeit, für mögliche freiwerdende Plätze, abgegeben werden. Sie sind in schriftlicher Form mittels Antragsformular einzubringen und müssen mit allen erforderlichen Belegen, die aus dem Formblatt ersichtlich sind, versehen sein. Wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind, wird der Antrag nicht bearbeitet.

### 3. Aufnahmekriterien:

- a) ständiger Wohnsitz außerhalb von Graz;
- b) soziale Bedürftigkeit, die analog dem Studienförderungsgesetz erhoben wird;
- c) Notendurchschnitt des Jahrgangszeugnisses der 7. Klasse bzw. der 4. Jahrgangsklasse, auch bei Höhersemestrigen;  
Der erhobene soziale Koeffizient wird mit dem Notendurchschnitt multipliziert. Das ergibt die Auswahlzahl, nach welcher die Ansuchen gereiht werden. Bei gleicher Auswahlzahl wird bevorzugt, wer weiter von Graz weg wohnt. Bei Notendurchschnitt 1,0 entfällt die soziale Bedürftigkeit, bei Notendurchschnitt 3,0 wird auch bei sozialer Bedürftigkeit nicht aufgenommen.
- d) Studiennachweis analog dem Studienförderungsgesetz ab dem 3. Semester;
- e) grundsätzlich gelten die von der Studienbeihilfenbehörde für die Gewährung eines Stipendiums vorgesehenen Voraussetzungen, wie z.B. bei Studienwechsel ([www.stipendium.at](http://www.stipendium.at));
- f) bei Doppelstudien wird nur ein Studium für die Beurteilung des günstigen Studienerfolges herangezogen;
- g) bevorzugt werden Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme im 1. Semester sind.

### 4. Zeitpunkt der Aufnahme, Vertragsdauer:

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme jeweils zum 1. September bzw. 1. Oktober auf die Dauer eines Jahres. Der Benützungsvertrag für StudienanfängerInnen wird auf ein Jahr abgeschlossen. Während des Studienjahres ist eine kurzfristige Aufnahme bis zum nächsten 30. August in Anwendung des § 9 Abs. 1 Studienförderungsgesetz möglich.

### 5. Verständigung über Aufnahme, Benützungsentgelt, Vorauszahlung:

Die Verständigung über die Aufnahme für den Monat September oder Oktober erfolgt im Mai. Wenn während des Jahres Plätze frei werden, erfolgt die Verständigung je nach Bekanntsein der freien Plätze.

Mit der Verständigung werden ein von der Heimleitung unterschriebener Benützungsvertrag sowie ein Zahlschein übermittelt. Der Benützungsvertrag ist, wenn das Angebot angenommen wird, innerhalb der im Verständigungsschreiben angeführten Frist unterschrieben zurückzusenden. Gleichzeitig ist der Nachweis über die Einzahlung eines Betrages in Höhe des dreifachen monatlichen Benützungsentgeltes des Zimmers als Vorauszahlung für ersten drei Monate beizulegen. Die Rechtswirksamkeit des Benützungsvertrages ist aufschiebend bedingt von dem Nachweis der Einzahlung des Benützungsentgeltes. Die erbrachte Vorauszahlung verfällt zugunsten des Heimträgers, wenn die Heimbewohnerin/der Heimbewohner den Heimplatz nicht in Anspruch nimmt. Der Heimträger ist verpflichtet, eine solche Vorauszahlung für Zwecke der Heimerhaltung bzw. Abdeckung des Abganges zu verwenden. Wird der nicht in Anspruch genommene Heimplatz vom Heimträger gemäß dem Aufnahmekriterien an eine andere Studierende/einen anderen Studierenden vergeben, wird die Vorauszahlung vom Heimträger rückerstattet.

### **6. Verlängerung:**

Eine Verlängerung der Benützung durch HeimbewohnerInnen ist nach den unten angegebenen Kriterien jeweils um ein Jahr möglich.

Der Antrag auf Verlängerung ist bis spätestens 30. April zu stellen.

Im Verlängerungsantrag ist mitzuteilen, ob

- a) sich die Einkommensverhältnisse der/des Studierenden bzw. der unterhaltsverpflichteten Personen geändert haben und
- b) ein günstiger Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes vorliegt. Dabei wird von der von der Studienbeihilfenbehörde veröffentlichter Studienerfolgsliste ([www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)) ausgegangen. In der Regel wird für die Verlängerung die Überschreitung der zur Ablegung einer Diplomprüfung oder der insgesamt vorgesehenen Studienzzeit um ein weiteres Semester toleriert. Das Anerkennen einer längeren Studiendauer ist nur bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände möglich.

Die entsprechenden Belege sind rechtzeitig zu übermitteln.

Für die Entscheidung über die Verlängerung werden die bei der Aufnahme und die oben angeführten Kriterien sowie das bisherige Verhalten der Heimbewohnerin/des Heimbewohners im Heim herangezogen. Bei Vorliegen von schriftlichen Mahnungen im abgelaufenen Studienjahr wegen erfolgter Verstöße gegen die Heimordnung wird in der Regel kein neuer Benützungsvertrag angeboten.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von der Heimleitung die Verlängerung für ein weiteres Jahr und eventuelle Änderungen des Benützungsvertrages mitgeteilt.

Ein Verbleib nach beendetem Diplomstudium für das Doktoratsstudium ist nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.

### **7. Benützungsvertrag:**

Bei Aufnahme ist ein schriftlicher Benützungsvertrag zwischen Heimträger und Heimbewohner/in abzuschließen. Wesentliche Bestandteile des Benützungsvertrages sind das Heimstatut und die Heimordnung. Der Benützungsvertrag hat Angaben über den Heimplatz, die Höhe des Entgeltes und die Schlichtungsklausel zu enthalten.

### **V. Allgemeine Benützung des Heimes:**

1. Die Heimbewohner/innen und deren Besuche haben jede Art von Lärmerregung zu unterlassen, die über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht. Es wird darauf verwiesen, dass sich das Heim in einer besonders ruhigen Wohngegend befindet. Zwischen 22 und 6 Uhr ist jeder Lärm im Heim und außerhalb des Heimes (auch auf dem Parkplatz) zu unterlassen. Verstöße, wie Lärmerregung in den Zimmern, werden jenen HeimbewohnerInnen zugerechnet (beim Zweibettzimmer zur ungeteilten Hand), mit denen ein Benützungsvertrag betreffend dieses Zimmer besteht.
2. Die HeimbewohnerInnen sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Heimes und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Strom usw. walten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine raschere als die gewöhnliche Abnutzung zur Folge hat.
3. Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Jugend- und Studierendenhaus ausgestattet sind, ist nicht gestattet.
4. Die Nachtruhe dauert von 22 bis 6 Uhr.
5. Das Aufhängen und Abstellen von Gegenständen auf den Balkonen und Fensterbänken ist untersagt.
6. Bei Verlassen der Heimzimmer auf längere Zeit sind die Fenster und Balkontüren sorgfältig zu schließen und die Heizkörper auf das Minimum zu reduzieren.
7. Heizgeräte dürfen in den Heimzimmern nicht angeschlossen werden.

8. Es dürfen nur nach der ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Sie sind dauernd in betriebs sicherem Zustand zu halten.
9. In den Zimmern darf nicht gekocht werden.
10. Das Land Steiermark übernimmt in keiner Weise eine Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnerinnen/den Heimbewohnern in das Heim eingebracht werden (ausgenommen Beschädigungen durch Vertreter/innen des Heimträgers).
11. Die HeimbewohnerInnen sind verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden in den benutzten Räumen oder deren Inventar umgehend der Verwaltung zu melden. Die HeimbewohnerInnen, die eine Schadensmeldung unterlassen, können sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor dem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat.
12. Die HeimbewohnerInnen haften für die von ihnen verursachten Schäden. Für Schäden im Zweibettzimmer haften beide HeimbewohnerInnen zur ungeteilten Hand, wenn sich die Verursacherin/der Verursacher nicht feststellen lässt.
13. Für die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten im Zweibettzimmer ist die Zustimmung der Mitbewohnerin/des Mitbewohners erforderlich.
14. Im Heim dürfen keine Tiere gehalten werden.
15. Für Pkws stehen 24 kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Einspurige Fahrzeuge können an den bezeichneten Stellen abgestellt werden. Auf der Zufahrtsstraße und zwischen den beiden Häusern darf nicht geparkt werden. Das Land Steiermark übernimmt keinerlei Haftung für die abgestellten Fahrzeuge. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und Sachen werden auf Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers entfernt. Das Land Steiermark behält sich bei Verstößen gegen die Parkregelung das Einbringen von Besitzstörungsklagen vor.
16. Die Schlüssel, die den Heimbewohnerinnen/den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Landes. Die Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren. Das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Jeder Schlüsselverlust ist von der Heimbewohnerin/vom Heimbewohner unverzüglich der Verwaltung zu melden. Den Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Bei Schlüsselverlust sind von der betreffenden Heimbewohnerin/dem betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels und eine Manipulationsgebühr in Höhe von 4 Prozent des höchsten monatlichen Heimbeitrages zu bezahlen.
17. Die Postzustellung erfolgt durch Ablage der Postsendungen in den vorgesehenen Schließfächern. Die Heimbewohner/innen verzichten auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern des Landes Steiermark oder Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Im Zusammenhang mit der Übergabe sämtlicher Postsendungen übernimmt das Land Steiermark keine Haftung.

#### **VI. Besuche:**

1. Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen. Als Übernachtung gilt der Aufenthalt im Heim eine Nacht über. – siehe Heimordnung
2. Die Festlegung der Zeit, während der Besuche empfangen werden dürfen, erfolgt im Rahmen dieses Statuts durch die Heimordnung. Während der Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr sind Besuche im Hinblick auf die Lärmerregung auf das Notwendigste zu beschränken.
3. Für Besuche im Zweibettzimmer ist die Zustimmung der Mitbewohnerin/des Mitbewohners erforderlich.
4. Die Heimbewohner/innen, die den Besuch empfangen, tragen die Verantwortung für das Verhalten des Besuches und haften (neben dem Besuch) für die vom Besuch verursachten Schäden im Heim. Bei ungebührlichem Verhalten der Besuche gegenüber der Heimleitung und den Bediensteten des Heimes wird dieses Verhalten auch der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner angerechnet.
5. BesucherInnen dürfen die Gemeinschaftsräume nicht benützen.

#### **VII. Reinigungsarbeiten, Renovierung und Reparaturen:**

Reinigungsarbeiten, einschließlich der Vorarbeiten und die Kontrolle dieser Arbeiten, werden von Montag bis Freitag von 6:30 bis 15:00 durchgeführt. Für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten kann der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner ein anderer Heimplatz zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Heimleitung dies für erforderlich hält, ist von der Heimbewohnerin/vom Heimbewohner der bisherige Heimplatz innerhalb von drei Tagen zu räumen.

### **VIII. Gemeinschaftseinrichtungen:**

Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen und als solche gekennzeichnet sind. Ihre Benützung wird im Rahmen dieses Statuts durch die Heimordnung geregelt. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinschaftsräume bedürfen im Interesse aller Heimbewohner/innen größter Schonung.

Veranstaltungen sind der Verwaltung 3 Werktage vorher bekanntzugeben. Gleichzeitig ist eine Heimbewohnerin/ein Heimbewohner als Verantwortliche/r zu nominieren.

Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Wohnheim stehen, können von der Heimleitung untersagt werden. Veranstaltungen, die gegengesetzliche Bestimmungen oder gegen dieses Statut verstoßen, sind nicht erlaubt. Für Schäden haftet neben der Verursacherin/dem Verursacher auch die/der nominierte Verantwortliche.

### **IX. Allgemeines:**

1. Die Heimbewohner/innen und alle heimfremden Personen im Heim haben die geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen usw. des Bundes, des Landes, Vorschriften der Stadt Graz) einzuhalten. So haben zum Beispiel die BewohnerInnen für die Einhaltung der Meldevorschriften selbst zu sorgen. Hingewiesen wird auf Artikel VIII EGVG, die Brandsschutzordnungen, das Veranstaltungsgesetz.
2. Bedienstete des Heimes dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
3. Die HeimbewohnerInnen haben sich gegenüber der Vertretung des Heimträgers und den Bediensteten des Heimes korrekt zu verhalten.
4. Die HeimbewohnerInnen haben Anordnungen der Vertretung des Heimträgers nachzukommen, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften oder diesem Statut widersprechen. Bei Gefahr im Verzug ist allen Anordnungen Folge zu leisten.
5. Die HeimbewohnerInnen haben sich mindestens einmal monatlich an der Anschlagtafel über allfällige Anschläge zu informieren.

### **X. Entgelt, Kautio:**

Für die Benützung des Heimes ist ein Entgelt zu entrichten. Eine Kostendeckung des Benützungsentgeltes erfolgt deshalb nicht, weil das Entgelt dann zu hoch wäre. Der Unterschiedsbetrag zwischen kostendeckendem Entgelt und tatsächlich verrechnetem wird als Naturalstipendium des Landes angesehen. Im Benützungsvertrag ist das für das jeweilige Studienjahr gültige Entgelt angeführt. Jährlich erfolgt eine Indexanpassung (VPI 2000) mit Wirksamkeit 1. September. Das Entgelt ist ausnahmslos bis längstens 5. jeden Monats zu entrichten.

Die Heimleitung ist ermächtigt, bei Bedarf (z.B. bei Veränderungen des Heimplatzes) von jeder Heimbewohnerin/jedem Heimbewohner eine Kautio bis zur Höhe des Dreifachen des höchsten monatlichen Benützungsentgeltes einzuheben. Diese Kautio dient insbesondere zur Abdeckung von Schäden, die der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner zuzurechnen sind. Wenn die Kautio nicht in Anspruch genommen wird, wird sie, wenn der Grund zur Einhebung weggefallen ist, rückerstattet.

### **XI. Stellungnahme, Mahnung:**

Wenn gegenüber einer Heimbewohnerin/einem Heimbewohner ein Verstoß gegen dieses Statut behauptet wird, wird eine Verweis ausgesprochen. Bei Verstößen gegen das Heimstatut kann die Heimleitung die Heimbewohnerin/den Heimbewohner, im Wiederholungsfall mit Androhung der Kündigung, mahnen. Die Mahnung hat schriftlich unter Anführung des Tatbestandes zu erfolgen.

### **XII. Kündigung:**

#### **1. Kündigung durch den Heimbewohner:**

Kündigungen sind jeweils zum Letzten der Monate Dezember, Februar und Juni möglich. Die Kündigung ist bis spätestens 30. Oktober (für Ende Dezember), 15. Dezember (für Ende Februar) bzw. 30. April (für Ende Juni, Juli, August) einzubringen. Die Frist kann von der Heimleitung bei Vorliegen wichtiger Gründe herabgesetzt werden.

Aus wichtigen Gründen (z.B. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Wechsel des Studienortes, Studienabbruch, Studienabschluß, eine plötzlich auftretende Notlage) kann die Heimbewohnerin/der Heimbewohner zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats kündigen.

## **2. Kündigung durch den Heimträger:**

Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn die Heimbewohnerin/der Heimbewohner

- a) das Studium beendet oder abgebrochen hat;
- b) den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
- c) nicht mehr sozial bedürftig ist;
- d) die durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten hat;
- e) sich einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern oder des Heimträgers oder dessen Leute schuldig macht;
- f) gegen die Verpflichtungen aus dem Studentenheimgesetz, dem Heimstatut, der Heimordnung oder dem Benützungsvertrag grob und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt.

## **XIII. Sofortige Auflösung des Benützungsvertrages:**

Macht sich die Heimbewohnerin/der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von HeimbewohnerInnen, des Heimträgers oder von dessen Leuten schuldig oder verursacht sie/er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Leute des Heimträgers, so kann der Heimträger den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

## **XIV. Schlichtungsausschuss:**

Gemäß § 18 Studentenheimgesetz wird zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut, jedoch ausgenommen Kündigung, Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes und Höhe des Entgelts für die Dauer jeweils eines Jahres, beginnend mit dem Wintersemester, ein Schlichtungsausschuss bestellt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus der/dem DienststellenleiterIn und der/dem HeimsprecherIn. Die/der Vorsitzende wird von den beiden Mitgliedern bestellt. Kommt eine Bestellung der/des Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Beginn des Wintersemesters nicht zustande, hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung die/den Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, oder der rechtskundigen Bediensteten der zentralen Verwaltungen der Universitäten in Graz zu bestimmen. Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 577 bis 581 und 686 bis 594 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

Die Partei, die sich durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses beschwert erachtet, kann binnen 14 Tagen nach deren Erlassung ihren Anspruch mit der Wirkung gerichtlich geltend machen, dass die Entscheidung des Schlichtungsausschusses außer Kraft tritt.

Im übrigen – von den Fällen der Kündigung und der Klage auf Räumung des Heimplatzes abgesehen – kann ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn der Schlichtungsausschuß angerufen worden ist und seitdem zwei Monate verstrichen sind, ohne dass eine Entscheidung ergangen oder ein Vergleich geschlossen worden ist.

Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die nicht mehr durch Anrufung des Gerichtes außer Kraft gesetzt werden können, sowie vor dem Schlichtungsausschuss geschlossene Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 Exekutionsordnung. Diese Exekutionstitel unterliegen keiner Gebühr.

## **XV. Heimordnung:**

In die Heimordnung sind jene Bestimmungen aufzunehmen, die das reibungslose Zusammenleben der Heimbewohner/innen und die Benutzung des Jugend- und Studierendenhauses regeln. Die Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem folgenden Studienjahr wirksam.

## **XVI. Änderungen des Heimstatuts:**

Allfällige Änderungen des Heimstatuts werden mit 1. September des Änderungsjahres wirksam.